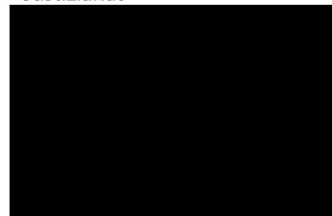
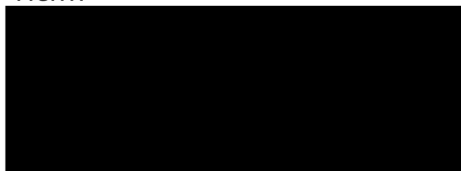




Universität zu Lübeck · Justizariat
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

Justizariat

Herrn



<https://www.uni-luebeck.de>

per E-Mail:



1. August 2022

Unser Zeichen:



Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem IZG-SH/VIG vom 31.05.2022

Sehr geehrter Herr



in diesem Verfahren ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Ihr Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass Sie den Zugang zu Informationen über die von Wissenschaftlern der Universität zu Lübeck beantragten genehmigungspflichtigen Tierversuche mit Nennung der Versuchsleiter und des Ziels des Versuchsprojekts begehren. Bei der Auslegung eines Antrags hat die Behörde den wirklichen Willen des Antragstellers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks seiner Erklärung zu haften. Die Universität zu Lübeck beantragt als Institution keine Tierversuche, sondern deren Wissenschaftler. Für Tierversuche sind nicht die Institute zuständig, sondern die Versuchsleiter.

Der Antrag ist gemäß § 10 Satz 1 Nummern 1 und 3 Alternative 1 IZG-SH abzulehnen, da personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift – der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz – vorgesehen ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Keine der

betroffenen Personen hat der Erteilung des Zugangs zu den beantragten Informationen im Rahmen der nach § 10 Satz 3 IZG-SH getätigten Anhörung zugestimmt.

Das öffentliche Bekanntgabeinteresse ist durch die Pflicht zur Veröffentlichung der nichttechnischen Projektzusammenfassungen gemäß § 8 Absatz 6 TierSchG, § 41 TierSchVersV und § 43 der Richtlinie 2010/63/EU hinreichend gewahrt. § 41 Absatz 1 Satz 3 TierSchVersV regelt ausdrücklich, dass die Zusammenfassung keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten enthalten darf. Die positive Bescheidung des Antrags auf Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH würde diese Regelungen umgehen. Die Datenbank zu Tierversuchsvorhaben in Deutschland finden Sie unter <https://www.animaltestinfo.de/>.

Kosten:

Ihr Antrag auf Absehung von der Erhebung der Kosten gemäß § 2 IZG-SH-KostenVO ist nicht zu bescheiden, da keine Kosten erhoben werden. Es handelt sich bei diesem Ablehnungsbescheid nicht um eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach der IZG-SH-KostenVO, da die Antragsgegnerin weder Auskünfte erteilt noch Duplikate herausgibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Universität zu Lübeck, Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Justiziar